

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Löhne über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII

§ 1

Definition, gesetzliche Grundlage, Geltungsbereich

(1) Familienpflege ist die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Minderjährigen in einer Familie (Pflegeeltern, alleinstehende Pflegeperson) außerhalb seines Elternhauses im Sinne des § 33 SGB VIII.

(2) Aufgrund des SGB VIII gewährt das Jugendamt finanzielle Leistungen nach Maßgabe der folgenden Richtlinien an Familien und Einzelpersonen, die auf Entschluss des Jugendamtes die Betreuung eines Minderjährigen dauernd, vorübergehend oder zeitweise in ihrem Haushalt übernehmen.

(3) Leistungen werden bis zum Erreichen der Volljährigkeit gewährt. Sofern die Voraussetzungen gem. SGB VIII vorliegen, gelten diese Richtlinien auch über das 18. Lebensjahr hinaus.

(4) Die Fachaufsicht obliegt dem Jugendamt.

§ 2

Pflegeverhältnis

(1) Vollzeitpflege ist die ununterbrochene Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie.

(2) Wochenpflege ist die ununterbrochene Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie an 5 Tagen in der Woche.

(3) Tagespflege nach SGB VIII ist die ununterbrochene Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie an 5 Tagen in der Woche ausschließlich tagsüber ab 6 Stunden täglich.

(4) Teilzeitpflege nach SGB VIII ist die Betreuung eines Kindes an 5 Tagen in der Woche bis zu 6 Stunden täglich.

§ 3

Pflegesätze

(1) Gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII setzt das Land NRW durch Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Gesundheit und Integration Pauschalbeträge für Vollzeitpflege fest.

Diese Pauschalbeträge gliedern sich in „materielle Aufwendungen“ und in „Kosten der Erziehung“. Die „materielle Aufwendungen“ gliedern sich in 3 Altersstufen (1. Stufe: Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, 2. Stufe: Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und 3. Stufe: Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für junge Volljährige).

Mit den „Kosten der Erziehung“ sollen die ideellen Leistungen der Pflegeeltern gewürdigt werden.

(2) Durch die materiellen Aufwendungen werden die gesamten regelmäßigen Bedarfe des Minderjährigen oder jungen Volljährigen (Lebensunterhalt, insbesondere Aufwendungen für Ernährung, Taschengeld, Bekleidung,

Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung) abgedeckt.

(3) Bei Vollzeitpflege sind 100 % des o.a. Pauschalbetrages, bei Wochenpflege sind 80 % des Pauschalbetrages zu zahlen.

(4) Wird bei einer Betreuung in Wochenpflege, Tagespflege oder Teiltagespflege die in § 2 genannte zeitliche Dauer der jeweiligen Pflegeverhältnisse über- oder unterschritten, so sind die in § 3 genannten Pflegesätze anteilig zu erhöhen bzw. zu kürzen.

(5) Sollte ein Vollzeitpflegeverhältnis beendet werden müssen, erfolgt eine Rückforderung des Pflegegeldes (materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung) folgendermaßen: Endet das Pflegeverhältnis bis zum 15. eines Monats, erfolgt die Rückforderung für einen halben Monat. Bei Beendigung ab dem 16. eines Monats erfolgt keine Rückforderung

(6) Jugendliche und junge Erwachsene, die über eigenes Arbeitseinkommen verfügen, haben nach Maßgabe des SGB VIII einen Kostenbeitrag zu entrichten. Das Pflegegeld wird grundsätzlich in Höhe des um den Kostenbeitrag verminderten Betrages ausgezahlt.

(7) Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (z.B. Kuraufenthalt, stationäre Krankenhausbehandlung) und überschreitet diese Unterbringung 6 zusammenhängende Wochen, so wird das Pflegegeld nur weitergezahlt, wenn und solange

- die Rückkehr des Pflegekindes in den Haushalt der Pflegeeltern abzusehen ist,
- die Pflegeeltern das Pflegekind weiterhin regelmäßig betreuen (z.B. durch Besuche) und
- die Pflegeeltern weiterhin für das Pflegekind verantwortlich bleiben.

Bei längerfristigen Abwesenheiten kann das Pflegegeld ggfs. um 50 % der materiellen Aufwendungen der jeweiligen Altersstufe gekürzt werden.

§ 4

Erstausstattungsbeihilfe

Bei der Aufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie können die Kosten der Erstausstattung des Kindes mit Bekleidung, Einrichtungsgegenständen, Spielzeug etc. übernommen werden. Der Bedarf wird vom Pflegekinderdienst festgestellt. Hierzu stehen in den ersten 6 Monaten nach Aufnahme des jungen Menschen max. 200 % der 3. Stufe der materiellen Aufwendungen zur Verfügung. Ein Nachweis über die Anschaffungen ist zu erbringen. Der Eigentumsvorbehalt für Einrichtungsgegenstände u.a. entfällt nach 2 Jahren.

§ 5

Versicherungsschutz

Für die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Löhne untergebrachten Pflegekinder ist Versicherungsschutz (Personenhaftpflicht- und Unfallversicherung) durch das Jugendamt zu gewähren.

§ 6

Krankenhilfe

(1) Für die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Löhne untergebrachten Pflegekinder sind die für Gesundheitsvorsorge und Krankenhilfe notwendigen wirtschaftlichen Leistungen vom Jugendamt aufzuwenden, sofern über Dritte kein ausreichender Krankenversicherungsschutz hergestellt werden kann.

(2) Im Rahmen der Krankenhilfe werden die Kosten von Hilfsmitteln, die nicht nach dem SGB V übernommen werden, aber notwendig sind (z .B. Brillengestell) auf Antrag mit Nachweis der Verordnung in Höhe von 75 % der Kosten, maximal jedoch 100,00 € übernommen.

(3) Das Jugendamt übernimmt bei der Versorgung mit einer Zahnsperre (Kieferorthopädische Behandlung) den an die gesetzliche Krankenkasse zu entrichtenden gesetzlichen Eigenanteil. Die Unterlagen sind dementsprechend einzureichen. Die Behandlung soll durch den im Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen werden.

(4) Bei Kuren, zu denen die Pflegeeltern einen Kostenbeitrag leisten müssen, ist dieser Kostenbeitrag auf Antrag zu übernehmen.

(5) Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalten für max. 28 Tage im Jahr bei jungen Volljährigen können auf Antrag mit Nachweisen von hier übernommen werden. Minderjährige sind nach dem SGB V von Zuzahlungen befreit.

§ 7

Elternbeiträge

Der durch die Erziehung eines Pflegekindes im Kindergarten, in der Kindertagespflege oder in der Offenen Ganztagschule anfallende Elternbeitrag wird auf Antrag in voller Höhe durch das Jugendamt übernommen.

§ 8

Lernhilfen

(1) Die Aufwendungen, die für Lernhilfen für schulpflichtige Pflegekinder entstehen, werden auf Antrag – in angemessener Höhe – übernommen.

(2) Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Lernhilfen ist nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme der betreffenden Schule vom Pflegekinderdienst des Jugendamtes zu treffen.

§ 9

Beihilfen aufgrund eines besonderen Anlasses

(1) Beihilfe bei besonderen Anlässen ist auf Antrag wie folgt zu gewähren:

- | | |
|------------------------------|--|
| a) Einschulung: | 25 % der 1. Stufe der materiellen Aufwendungen |
| b) Berufsausbildung/Studium: | 40 % der 3. Stufe der materiellen Aufwendungen |

c) Taufe, Konfirmation, Kommunion,
Jugendweihe o.ä. 40 % der materiellen Aufwendungen der 2. Stufe
Sollte die Anlässe zu c) innerhalb von sechs Monaten stattfinden, so wird die Beihilfe nur einmalig ausgezahlt.

(2) Als Weihnachtsbeihilfe wird ein Betrag geleistet, der 10 % der 1. Stufe der materiellen Aufwendungen entspricht. Bei Unterbringung in Teiltages-, Tages- oder Wochenpflege besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe.

§ 10

Urlaubsreisen, Freizeitmaßnahmen, Schulfahrten

(1) Für die in Vollzeitpflege befindlichen Kinder (s. § 1 Abs. 1 der Richtlinie) wird eine Urlaubsbeihilfe in Höhe von 80 % der 2. Stufe der materiellen Aufwendungen gezahlt. Diese Beihilfe wird automatisch im Juni eines Jahres ausgezahlt. Hiermit sind Urlaubsreisen und Ferienfreizeiten der Kinder abgegolten.

(2) Klassenfahrten sowie Schulfahrten werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Dem Antrag ist das Schreiben der Schule beizufügen.

§ 11

Verselbständigungsbeihilfe

Dem Heranwachsenden kann auf Antrag beim Ausscheiden aus der Pflegefamilie im Sinne seiner Verselbständigung eine Beihilfe gewährt werden, sofern der Pflegekinderdienst dieses ausdrücklich befürwortet. Hierfür steht dann ein Betrag in Höhe von max. 200 % der 3. Stufe der materiellen Aufwendungen zur Verfügung.

§ 12

Besondere Beihilfen in Einzelfällen

In besonderen pädagogischen und / oder wirtschaftlich begründeten Einzelfällen kann das Jugendamt zusätzlich in §3 ff dargestellten wirtschaftlichen Leistungen weitere Leistungen gewähren.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.